

Cölledaer Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der VG Kölleda
und ihrer Mitgliedsgemeinden
Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra



Ausgabe Nr. 3/2025
vom 27.03.2025



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zu diesem besonderen Osterfest wünschen wir Ihnen
und Ihren Familien von Herzen frohe und besinnliche Feiertage.
Möge die Zeit des Neubeginns und der Hoffnung Ihnen Freude
und Zuversicht bringen.

Genießen Sie die schönen Momente im Kreise Ihrer Liebsten
und die ersten Frühlingsboten.

Frohe Ostern

Ihr Uwe Kraneis

Bürgermeister der Stadt Kölleda

Ihr Sebastian Goldhorn

Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kölleda

Nächster Redaktionsschluss:

Donnerstag, 10. April 2025

Nächster Erscheinungstermin:

Donnerstag, 24. April 2025

Amtlicher Teil:

Beschlüsse und Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil:

Vereinsinformationen | Kirchliche Nachrichten | Kulturelles und Unterhaltung | Sonstiges

Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

Stadt Kölleda

Zentrale Tel.: 03635/450-0
E-Mail stadtverwaltung@koelleda.de

Bürgermeister	100
Sekretariat	100
Öffentlichkeitsarbeit	145
Zentrale Dienste	111
Amtsleiter Hauptamt/Kämmerei	124
Kämmerei	118
Steuern	122
Personal	108, 132
Kasse	130, 114
Ordnungsamt	120
Vollzugsdienst / Friedhofsverwaltung	116
Amtsleiter Bauamt	127
Bauleitplanung	133
Hochbau	103
Tiefbau	119
Liegenschaften	117
Allg. Bauverwaltung	126
Bürgerbüro	110
Bürgerbüro Rastenberg	036377 / 76721
Standesamt	115
Stadtbibliothek	03635 / 482333
Stadtarchiv	03635 / 479075
Betriebshof	03635 / 601720
Fax Zentrale	144
Fax Standesamt	131
Fax Bürgerservice	199
Fax BS Rastenberg	036377 / 76729
Freiwillige Feuerwehr Kölleda	03635 / 483-249
Fax	03635 / 402-220
feuerwehr@koelleda.de	

Sprechzeiten

Bürgermeister

Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

Bürgerbüro

Montag, Mittwoch, Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr

Samstag 09.00 - 11.00 Uhr

Stadtbibliothek

Montag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag 10.00 - 13.00 Uhr

Stadtarchiv

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kölleda (VG)

Wie können wir Ihnen helfen?

Bürgerbüro, Standesamt, Ordnungsamt, Stadtkasse
 (über Stadt Kölleda) Tel.: 03635/450-0

Gemeinschaftsvorsitzender und
 die Fachbereiche Finanzen u. Zentrale Dienste,
 Kasse sowie Bau und Planung Tel.: 03635/450-109 oder 155

E-Mail poststelle@vgem-koelleda.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 14:00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Besuchen Sie uns im Internet

Stadt: <http://www.koelleda.de>

VG: <http://www.vgem-koelleda.de>

Polizeiinspektion Sömmerda

Kontaktbereichsbeamter Stadt Kölleda

PHM Daniel, Markt 1

Tel.: 03635 / 400091

Sprechtag:

Dienstag 15.00 - 17:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter VG Kölleda

PHM Böhne, Markt 1

Tel.: 036377 / 837232

Polizeidienststelle Sömmerda

Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda

Telefon: 0361 / 574325100

Öffnungszeiten:

Rund um die Uhr geöffnet

Redaktionsschluss nächster Cölledaer Anzeiger

Erscheinungstag: letzter Donnerstag im Monat

Abgabefrist: 10 Tage vor Erscheinungstag
 (immer montags bis 12.00 Uhr)

Änderungen behalten wir uns vor!

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer
 vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich
 per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Bereitschaftsdienste

Dienstplan Ärzte

Notfall-Nummern

Rettungsdienst / Feuerwehr **Leitstelle Erfurt - 112**

Polizei: **110**

Bundesweite Notrufnummer **116 117**

BeWA mbH Sömmerda

Bereitschaftsdienst

Bereich Abwasser: **0800 - 3634800**

Bereich Trinkwasser: **0800 - 0725175**

Notdienstplan für die Kölledaer Apotheken

Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 08:00 Uhr bis Folgetag 08:00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen. Wir bitten dies zu beachten.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda

Bekanntmachung von Beschlüssen

5. SR 15.10.24

Beschluss-Nr.: 27/6/2024
Klarstellungssatzung OT Altenbeichlingen
Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Altenbeichlingen, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - der Karte (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)wird beschlossen.
2. Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 28/6/2024
Klarstellungssatzung OT Beichlingen
Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Beichlingen, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - der Karte (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)wird beschlossen.
2. Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 29/6/2024
Klarstellungssatzung OT Backleben
Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Backleben, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - der Karte (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)wird beschlossen.
2. Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: +1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 30/6/2024
Klarstellungssatzung OT Burgwenden
Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Burgwenden, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - der Karte (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)wird beschlossen.
2. Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 31/6/2024
Klarstellungssatzung OT Großmonra
Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Großmonra vom 23.11.2012 wird aufgehoben.
2. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Großmonra, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - der Karte (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)wird beschlossen.
3. Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 32/6/2024
Klarstellungssatzung OT Dermsdorf
Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Dermsdorf vom 10.11.2010 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss über die 1. Änderungssatzung der Klarstellungssatzung vom 07.06.2017 - Beschluss-Nr. 218/30/2017 - wird aufgehoben.
3. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Dermsdorf, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - der Karte (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)wird beschlossen.
4. Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 33/6/2024
Klarstellungssatzung OT Battgendorf
Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Battgendorf vom 10.11.2010 wird aufgehoben.
2. Der Beschluss über die 2. Änderungssatzung der Klarstellungssatzung vom 07.06.2017 - Beschluss-Nr. 219/30/2017 - wird aufgehoben.
3. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Battgendorf, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),
 - der Karte (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)wird beschlossen.
4. Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 34/6/2024
Klarstellungssatzung OT Kiebitzhöhe
Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:

1. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Ortsteil Kiebitzhöhe, bestehend aus
 - dem Satzungstext (Anlage 1),

- der Karte (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)
- wird beschlossen.
2. Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 35/6/2024
Klarstellungssatzung Kernstadt Kölleda
Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:
1. Die Klarstellungssatzung für den Kernort Stadt Kölleda vom 10.11.2010 wird aufgehoben.
2. Die vorliegende Klarstellungssatzung für den Kernort Stadt Kölleda, bestehend aus
- dem Satzungstext (Anlage 1),
 - der Karte (Anlage 2) und
 - der Begründung (Anlage 3)
- wird beschlossen.
3. Die Anlagen 1-3 werden zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 36/6/2024
**Grundsatzbeschluss Erhebung v. Ausgleichsbeträgen -
Stadtsanierung „Altstadt“**
Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt für die vorzeitige Ablösung des gesamten Ausgleichsbetrages folgende Veränderungen der Fristen zum Beschluss vom 14.11.2023 - Beschluss-Nr. 316/37/2023:
1. Das Zahlungsziel für den Ablösebetrag wird verlängert bis zum 30.06.2025.
2. Verlängerung für die Vorlage der vom Eigentümer unterschriebenen Ablösevereinbarung bei der Stadtverwaltung bis 31.01.2025 (Posteingang Stadt).
- Spätere Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn als Zahlungsziel ebenfalls der 30.06.2025 vereinbart werden kann.
3. Die Gewährung von Verfahrensabschläge in Höhe von 20 %, bei vorzeitiger Ablöse, werden beibehalten.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 37/6/2024
**Aufstellungsbeschluss vorhabenbez. B-Plan
Sondergebiet Einzelhandel „ALDI-Markt“**
Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt
1. Dem Antrag des Vorhabenträgers ALDI Grundstücksgesellschaft-BK 1 BV 7649 Kölleda GmbH & Co. KG, Herten, vom 08.08.2024 auf Einleitung eines Bauleitplanungsverfahrens nach § 12 Baugesetzbuch zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet Einzelhandel „ALDI-Markt Kölleda“ in Kölleda - B-Plan Nr. 25 wird zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 105/2, Flur 8, Gemarkung Kölleda.
3. Das Bauleitplanungsverfahren wird nach § 12 Baugesetzbuch durchgeführt.
4. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen (Baurecht) für die Umsetzung der Erweiterung der Verkaufsfläche von ca. 882 m² auf zukünftig ca. 1.024 m² sowie die Verlängerung des bereits bestehenden Leergutraumes zur Erreichung der Mehrwegfähigkeit geschaffen werden.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 38/6/2024
**Neubau Feuerwehrgebäude FW Beichlingen u. Altenbeichlingen
B-Plan Nr. 25 Aufstellungsbeschluss**
Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt:
1. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 Sondergebiet Feuerwehr „Beichlingen/Altenbeichlingen“ der Stadt Kölleda zugestimmt. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich auf dem gesamten Flurstück Nr. 117/2, Flur 5 der Gemarkung Beichlingen.
2. Die hierfür erforderliche 1. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.
3. Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen und dem Baurecht für die Errichtung des Feuerwehrgebäudes.
- Der Geltungsbereich ist in dem beigelegten Lageplan (Anlage 1) markiert. Die Anlage 1 wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 39/6/2024
**Gemeindestraße Platz der Freundschaft im OT Burgwenden,
Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem AZV „Finne“,
Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe**
Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:
Zur Absicherung der Finanzierung der Kostenbeteiligung aus der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Kölleda und dem AZV „Finne“ zur Herstellung der Teilflächen im Bereich der Straße und der Nebenanlagen der Gemeindestraße Platz der Freundschaft im OT Burgwenden wird die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 311.662,84 Euro beschlossen. Diese finanziellen Mittel werden aus der Kostenstelle 6210-9400 (Industriegleis, Sanierung) entnommen.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 12+1

13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

7. SR 17.12.24
Beschluss-Nr.: 41/7/2024
**Beschluss zum Wirtschafts- u. Finanzplan der WWG
für das Wirtschaftsjahr 2025**
Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt den Wirtschafts- und Finanzplan der WWG für das Wirtschaftsjahr 2025 in der dem Stadtrat vorgelegten Fassung vom 22.11.2024.
- Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 42/7/2024
**Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse
sowie die Ortsteilräte der Stadt Kölleda**
Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die als Anlage beigelegte Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Kölleda.
- Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 14+1

15 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 43/7/2024
**Tischvorlage Neubesetzung Ausschüsse -
Antrag der AFD-Fraktion**
Beschluss:

- Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Zusammensetzung der Ausschüsse zum 01.01.2025 wie folgt:

Grundstücks- u. Bauausschuss	
Vertreter:	Kurt Edel
Stellvertreter:	Bernd Klett
Haupt- u. Finanzausschuss	
Vertreter:	Bernd Klett
Stellvertreter:	Kurt Edel

<i>Umwelt- u. Landwirtschaftsausschuss</i>		
	Vertreter:	Bernd Klett
	Stellvertreter:	Kurt Edel
<i>Ausschuss Bildung, Soziales u. Gesundheit</i>		
	Vertreter:	Kurt Edel
	Stellvertreter:	Bernd Klett
<i>Aufsichtsrat WWG</i>	Kurt Edel	

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 44/7/2024
Bauvorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich
Voranfrage Errichtung u. Betrieb von 5 Windkraftanlagen
Gemarkung Backleben
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt, dem vorliegenden Antrag der BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, auf Genehmigung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Anlagen zur Nutzung von Windenergie in der Gemarkung Backleben, Flur 4 an den Standorten:

- Flurstück 72/1 (BACK01)
 - Flurstücke 216/100 und 217/100 (BACK02)
 - Flurstück 202/94 (BACK03)
 - Flurstück 254/106 (BACK04)
 - Flurstücke 169/170 (BACK05)
- auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

0 Ja-Stimmen 16 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 45/7/2024
Vorentwurf B-Plan Nr. 22 Wohngebiet „Bahnhofsviertel“ -
Abwägungsbeschluss zu eingegangenen Stellungnahmen
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt über die Abwägung der zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Bahnhofsviertel“ der Stadt Kölleda mit Stand 26.03.2024 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden sowie der Hinweise aus der Öffentlichkeit - gem. vorliegender beigefügter Anlage 1. Die Anlage 1 wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 46/7/2024
Beschluss zum Planungsstand Entwurfsplanung II Schützenhaus,
Vorbereitung Baugenehmigung
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda fasst folgenden Beschluss:
Die Freigabe der Entwurfsplanung II vom 31.07.2024 vom Ingenieurbüro Spangenberg/Reinke/Braun mit dem dazugehörigen Planungsstand der Fachplaner und Einreichung der Unterlage bei der Genehmigungsbehörde.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 47/7/2024
Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe
Straßenbaumaßnahme Kölleda, Bahnhofstraße, 2. Bauabschnitt
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Genehmigung der Entnahme aus der Rücklage für die Absicherung der Finanzierung der überplanmäßigen Ausgabe für die grundhafte Sanierung der Bahnhofstraße im Sanierungsgebiet, 2. Bauabschnitt, und zwar für

- den Straßenbau -
Kostenstelle 6300-9514 118.216,01 Euro,
- die Straßenbeleuchtung -
Kostenstelle 6700-9514 45.748,84 Euro.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 48/7/2024
Ermäßigung Eintrittspreise für Senioren
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt folgende Vergünstigungen mit Beginn zum 01.01.2025
alle Senioren:

- städtische Museen Eintritt frei
- Streitseebad Ermäßigung Eintritt 50 %
Senioren der Stadt Kölleda + Ortsteile zusätzlich:
- städtische Veranstaltungen Ermäßigung Eintritt 30 %

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 49/7/2024
Satzung Seniorenbeirat
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Kölleda zum 01.01.2025.
Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Kölleda“.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 50/7/2024
Änderung Gebührenordnung DGH Beichlingen
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der kommunalen Räumlichkeiten und Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Kölleda für das DGH Beichlingen.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 51/7/2024
Neubeschaffung Leasing Dienstfahrzeug
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt die Vergabe der Liefer- und Dienstleistung „Leasing eines Dienstkraftfahrzeuges“ an das Autohaus Körper in Sömmerda mit einem Gesamtwert i.H.v. 17.212,00 €.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 52/7/2024
Auftragsvergabe zur Beschaffung der Feuerwehertechnischen Beladung für das LF 20 KatS für die Feuerwehr Kölleda OT Burgwenden
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt: die Vergabe zur Beschaffung der Feuerwehertechnischen Beladung für das LF 20 KatS an dir Firma:

Brandschutztechnik Müller GmbH
Gewerbestraße 1, 99869 Drei Gleichen
in Höhe von insgesamt 38.818,36 € brutto zu vergeben.

Es erfolgte die Abstimmung:
Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 19+1
davon anwesend: 15+1

16 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Bekanntmachung von Beschlüssen

5. GBA 26.11.24
Beschluss-Nr. 37/5/2024
Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 22
Wohngebiet „Bahnhofsviertel“ Kölleda
Beschluss:
Der Grundstücks- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:
Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt über die Abwägung der zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Bahnhofsviertel“ der Stadt Kölleda mit Stand 26.03.2024 eingegangenen Stellungnah-

men der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden sowie der Hinweise aus der Öffentlichkeit - gem. vorliegender beigefügter Anlage 1. Die Anlage 1 wird zum Beschlussinhalt erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 38/5/2024**Beschluss Ausnahme von der Veränderungssperre im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 22 Wohngebiet „Bahnhofsviertel“****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda beschließt, auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 - Wohngebiet "Bahnhofsviertel" der Stadt Kölleda für das beantragte Bauvorhaben "Umwallung der Biogasanlage nach AwSV 2017" auf dem Grundstück der Biogasanlage Am Bahnhof 7, 99625 Kölleda, (Flurstücke Nr. 64/7, 64/8, 64/9, 64/10, 64/24 und 64/26, Flur 8, Gemarkung Kölleda) eine Ausnahme von der Veränderungssperre zuzulassen und das gemeindliche Einvernehmen zum o.g. Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 39/5/2024**Bauvorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich -****Voranfrage gem. BImSchG:****Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen in der Gemarkung Backleben****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat der Stadt Kölleda zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Kölleda beschließt, dem vorliegenden Antrag der BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, auf Genehmigung eines Vorbescheides gem. § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Anlagen zur Nutzung von Windenergie in der Gemarkung Backleben, Flur 4 an den Standorten:

- Flurstück 72/1 (BACK01)
- Flurstücke 216/100 und 217/100 (BACK02)
- Flurstück 202/94 (BACK03)
- Flurstück 254/106 (BACK04)
- Flurstücke 169/170 (BACK05)

auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

0 Ja-Stimmen 7 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 40/5/2024**Vergabe von Planungsleistungen für die Aufstellung B-Plan****Sondergebiet Feuerwehr****„Feuerwache Beichlingen/Altenbeichlingen“****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt:

Der Vergabe der Planungsleistungen für die Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 Sondergebiet Feuerwehr „Feuerwache Beichlingen/Altenbeichlingen“ mit partieller Anpassung des Flächennutzungsplanes wird auf der Grundlage des vorliegenden geprüften Angebotes an das Stadtplanungsbüro

Dr. Walther & Walther

Storchmühlenweg 13, 99089 Erfurt,

mit einer Auftragshöhe von pauschal 25.998,00 Euro brutto wird zugestimmt.

Die Finanzierung wird abgesichert in der Kostenstelle 6100-9409.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 41/5/2024**Aufhebung einer Vergabe von Bauleistungen****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda beschließt, das Vergabeverfahren für die Vergabe der Bauleistung „Neubau Feuerlöschzisterne Kölleda, Jahnplatz“ aufzuheben und eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 42/5/2024**Beschluss Abstimmung zum Planungsstand Schützenhaus, Vorbereitung Baugenehmigung****Beschluss:**

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Stadt Kölleda empfiehlt dem Stadtrat, die Freigabe der Entwurfsplanung II vom 31.07.2024 vom Ingenieurbüro Spangenberg/Reinke/Braun mit dem dazugehörigen Planungsstand der Fachplaner und Einreichung der Unterlage bei der Genehmigungsbehörde mit dem Zusatz, dass der außenliegende Fahrstuhl in die Planung aufgenommen und die Bühnenhöhe geprüft wird.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadträte: 6+1
davon anwesend: 6+1

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Großneuhausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großneuhausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Großneuhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen in der Sitzung am 23.04.2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Großneuhausen.

§ 2**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Großneuhausen erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeiträge bezeichnet.

§ 3**Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner des Elternbeitrages und der Getränkepauschale sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4**Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschuld für die Getränkepauschale beginnt mit der Anmeldung des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5**Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Weiterbildungs- oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Der Elternbeitrag ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an auf das Konto der Gemeinde Großneuhausen IBAN DE15 8205 1000 0140 0103 43, BIC HELADEF1WEM zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Getränkepauschale

(1) Für Getränke wird ein Pauschalbetrag von 3,00 € je Kind und Monat erhoben.

(2) Die Getränkepauschale ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Weiterbildungs- oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung von weniger als einem Monat oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Der Getränkepauschale ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an auf das Konto der Gemeinde Großneuhausen IBAN DE15 8205 1000 0140 0103 43, BIC HELADEF1WEM zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, und dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Ganztagsbetreuung je Kind	Halbtagsbetreuung je Kind
Familie mit 1 Kind	240,00 €	144,00 €
Familie mit 2 Kindern	204,00 €	122,00 €
Familie mit 3 oder mehr Kindern	168,00 €	101,00 €

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit dauerhaft (mehr als einen Monat) überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Diese Gebühr wird erstmalig bei der zweiten unentschuldigten Überschreitung der Schließzeit fällig, danach bei jeder Überschreitung.

(5) Für die tageweise Betreuung von Gastkindern in der Kindertageseinrichtung wird ein Beitrag von 10,00 € pro Tag erhoben. Bei Halbtagsbetreuung verringert sich dieser Betrag auf 6,50 €. Die Aufnahme kann nur nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung und bei freier Platzkapazität erfolgen. Wird ein Gastkindplatz für einen regulären Ganz- oder Halbtagsplatz in der Kindertageseinrichtung benötigt, kann der Gastkindplatz mit einer Frist von 2 Wochen beendet werden. Die Abrechnung von Gastkindern erfolgt taggenau jeweils am Ende des Monats für den laufenden Monat per Bescheid.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren/Getränkepauschale, Auskunftspflichten

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt im Namen der Gemeinde Großneuhausen einen Bescheid, welcher auch für die Folgejahre bis zum Erhalt eines neuen Bescheides gilt.

Aus dem Bescheid ist die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung ersichtlich.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. Bsp. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen.

Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes oder nach Aufforderung durch die Verwaltungsgemeinschaft Cölleda erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Cölleda unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in den die Änderung angezeigt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.03.2020 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großneuhausen außer Kraft.

Großneuhausen, den 25.07.2024

Siegel

gez. Köther
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ostramondra

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ostramondra

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils aktuellen Fassung, des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Ostramondra hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostramondra in der Sitzung am 14.05.2024 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Ostramondra.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ostramondra erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Beitragsschuldner des Elternbeitrages und der Getränkepauschale sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Cölleda wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

(2) Die Gebührenschild für die Getränkepauschale beginnt mit der Anmeldung des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen.

Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Weiterbildungs- oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Der Elternbeitrag ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Ostramondra IBAN DE28 8205 1000 0140 0168 99, BIC HELADEF1WEM zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6
Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Getränkepauschale

(1) Für Getränke wird ein Pauschalbetrag von 3,00 € je Kind und Monat erhoben.

(2) Die Getränkepauschale ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an Weiterbildungs- oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.

(3) Die Getränkepauschale ist am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Ostramondra IBAN DE28 8205 1000 0140 0168 99, BIC HELADEF1WEM zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

§ 7
Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	Ganztagsbetreuung je Kind	Halbtagsbetreuung je Kind
Familie mit 1 Kind	200,00 €	120,00 €
Familie mit 2 Kindern	170,00 €	102,00 €
Familie mit 3 oder mehr Kindern	140,00 €	84,00 €

(3) Wird die vereinbarte Betreuungszeit dauerhaft (mehr als einen Monat) überschritten, kann die Gemeinde nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

(4) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 10,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben. Diese Gebühr wird erstmalig bei der zweiten unentschuldigtem Überschreitung der Schließzeit fällig, danach bei jeder Überschreitung.

(5) Für die tageweise Betreuung von Gastkindern in der Kindertageseinrichtung wird ein Beitrag von 10,00 € pro Tag erhoben. Bei Halbtagsbetreuung verringert sich dieser Betrag auf 6,50 €. Die Aufnahme kann nur nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung und bei freier Platzkapazität erfolgen. Wird ein Gastkindplatz für einen regulären Ganz- oder Halbtagsplatz in der Kindertageseinrichtung benötigt, kann der Gastkindplatz mit einer Frist von 2 Wochen beendet werden. Die Abrechnung von Gastkindern erfolgt taggenau jeweils am Ende des Monats für den laufenden Monat per Bescheid.

§ 9
Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kölle da erlässt einen Bescheid, welcher auch für die Folgejahre bis zum Erhalt eines neuen Bescheides gilt. Aus dem Bescheid ist die Höhe der Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung ersichtlich.

(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Anmeldung des Kindes oder nach Aufforderung durch die Verwaltungsgemeinschaft Kölle da erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Kölle da unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Ostramondra vom 22.08.2019 außer Kraft.

Ostramondra, den 16.09.2024
gez. **Temme**
Bürgermeisterin

Siegel

Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus dem Rathaus
der Stadt Kölle da



FEUERWEHR
KÖLLE DA
EINSATZRÜCKBLICK: Februar
Einsatznummer: 11-18

DATUM	EINSATZSTICHWORT	EINSATZORT
07.02.25	Erkundung Verkehrsunfall	B176
08.02.25	Ölspur	B176
08.02.25	Dachstuhlbrand	Buttstädt
13.02.25	Brandmeldereinlauf	Gewerbegebiet
19.02.25	VKU mit Zug	Kölle da
25.02.25	Brandmeldereinlauf	Kölle da
26.02.25	Nottüröffnung	Kölle da
28.01.25	Verkehrsunfall	A 71 / Fürstenhügel

FÜR WEITERE INFORMATIONEN BESUCHEN SIE UNS UNTER

 [feuerwehrkoelleda](#)

www.feuerwehr-koelleda.de

 [Feuerwehr Kölle da](#)

FEUERWEHR KÖLLEDA

Rückbau von Brandmeldeknöpfen

Warum sind die öffentlich zugänglichen Brandmeldeknöpfe zum auslösen der Sirenen in Kölleda und den Ortsteilen nicht mehr vorhanden?

Diese Frage, die kürzlich im Stadtrat aufkam, lässt sich einfach beantworten.

Die Anlagen sind schlichtweg nicht mehr zeitgemäß.

Die Druckknöpfe lösten früher lediglich einen Sirenenalarm aus, ohne dass die Feuerwehr wusste, um welche Art Notfall es sich handelt, oder wo sich der Einsatzort befindet.

Zudem wurden diese oftmals missbraucht und bewusst falsche Alarmer ausgelöst.

In der heutigen Zeit greifen nahezu alle Bürger im Notfall auf ein (Mobil-)Telefon zurück, um den Notruf zu wählen.

Die manuellen Brandmeldeknöpfe sorgen nicht nur für einen großen Zeitverlust, sondern auch dafür, dass entscheidende Informationen verloren gehen.

Im Zuge der Ertüchtigung und Modernisierung der Sirenen in Kölleda und seinen Ortsteilen wurden die Druckknöpfe in den vergangenen Jahren zurückgebaut.

Dazu sagt Stadtbrandmeister Patrick Schumaier: „Wir sind nicht die ersten, die das machen. Als wir die neuen Sirenen in der Stadt und den Ortsteilen errichtet haben, war das auch eine Empfehlung der Fachfirma.“

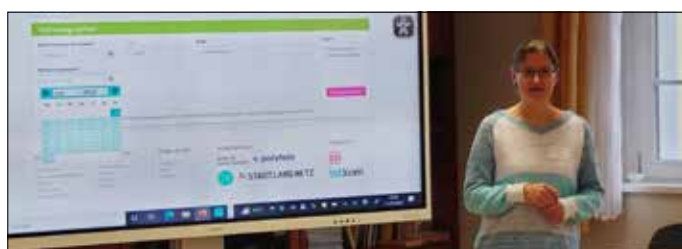
Daher gilt im Notfall: Für schnelle Hilfe, 112 wählen!

Geraberg kamen zusammen, um über digitale Lösungen und deren Umsetzung zu diskutieren. Und in spannenden Vorträgen wurden verschiedene Praxisbeispiele vorgestellt.

Die Gemeinden Großneuhausen, Ostramondra, Kleinneuhausen und Rastenberg konnten auf erfolgreiche Digitalisierungsprojekte zurückblicken. Gemeinsam profitierten sie 2021 von Fördermitteln eines LEADER-Programms in Höhe von rund 200.000 Euro, was als einer der größten Beträge in Thüringen gilt. Ein Beispiel für die geförderten Projekte ist die Infotafel, die in der Gemeinde installiert wurde. Diese kostete etwa 20.000 Euro, und die VG Kölleda hat insgesamt acht davon angeschafft. Jede Mitgliedsgemeinde erhielt eine, während Rastenberg zusätzlich für seine Ortsteile ausgestattet wurde.

Die Akzeptanz digitaler Angebote in der VG Kölledas sind hoch. Die neuen digitalen Vitrienen, die die Internetseite der VG widerspiegeln, ersetzen die traditionellen „schwarzen Bretter“ und können schnell aktualisiert werden. Zudem wurden digitale Whiteboards und Videokonferenztechnik für Beratungsräume angeschafft. Besonders stolz ist die VG auf die Kita-App, die die Kommunikation zwischen Eltern und der Einrichtung erleichtert. Laut Sindy Strebe, der Leiterin der Kita „Pustelblume“, liegt die Erreichbarkeit bei den Eltern bei 100 Prozent.

Das Netzwerktreffen bot auch die Gelegenheit, sich über EU-Fördermittel zu informieren, die für Workshops zur Digitalisierung genutzt werden können. Das nächste Treffen im Mai wird sich mit den Themen Klima und Nachhaltigkeit befassen. Insgesamt zeigte das Treffen, wie wichtig der Austausch zwischen Kommunen und Experten ist, um die Digitalisierung in ländlichen Regionen voranzutreiben und die Lebensqualität der Bürger zu verbessern.



Herzlichen Glückwunsch



Anlässlich des 94. Geburtstages von Frau Gretel Krumpke aus Großmonra gratuliert der Ortsbürgermeister, Rainer Büchse, ganz herzlich.



Nachrichten aus der VG Kölleda

Netzwerktreffen für die Digitalisierung von Thüringer Kommunen

Am 11. März 2023 war Großneuhausen Gastgeber des 13. Netzwerktreffens „Smart Cities/Smart Regions“, zu dem rund 30 Teilnehmer der Einladung der Digitalagentur Thüringen gefolgt waren. Vertreter von Kommunen u.a. aus Dingelstädt im Eichsfeld, Sömmerda, Ilmenau und

Nachruf

Die Gemeinde Ostramondra und die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda trauern um

Friedrich Höhns

Als Bürgermeister der Gemeinde Ostramondra begleitete er dieses Ehrenamt in den Jahren von 1999 bis 2006 und setzte sich mit Tatkraft und Verantwortungsbewusstsein für die Gemeinde und seine Bürgerinnen und Bürger ein.

Er war Gründungsmitglied im Heimatverein unseres Ortes.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere Anteilnahme gehört seiner Familie.

Die Bürgermeisterin und der Gemeinderat
der Gemeinde Ostramondra

Der Gemeinschaftsvorsitzende
und die Gemeinschaftsversammlung
der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda

Vereinsnachrichten

FRÜHJAHRSPUTZ

29.03.2025 - 9:00 UHR

**TREFFPUNKT:
RATHAUS KÖLLEDA**

Großer Frühjahrsputz für einen sauberen Ort. Sei dabei!
Kommt zum Treffpunkt oder putzt vor eurer Tür.
Viele Hände, schnelles Ende....

Wir bitten alle Helfer etwaige Hilfsmittel wie Handschuhe, Müllsäcke und -greifer, Schaufeln und Besen bzw. andere nützliche Utensilien mitzubringen.

Für Verpflegung ist gesorgt!

Unter Mithilfe der Mitarbeiter des Betriebshofes der Stadt Kölleda

Arbeitseinsatz am 15.03.2025 in Burgwenden

Der Traditionsverein Burgwenden rief alle Bürger zum Arbeitseinsatz am 15.03.2025 auf. Über 30 Bürgerinnen und Bürger von jung bis alt folgten dem Aufruf generationsübergreifend.

Der Traditionsverein pflegte mit Unterstützung der Jugendfeuerwehr den Friedhofsaufgang, säuberte ein verwildertes Grundstück in der Kammerforststraße, weiterhin wurde der Gemeinderaum geputzt und rund um das Dorf Müll gesammelt.

Im Vorfeld hat Georg Scheller mit dem Orchideen Verein die Streuobstwiese am Finnberg gepflegt.



Weihnachtsbaumverbrennen

Wie schon in den vergangenen Jahren lud der Heimatverein 13-Hundert Großmonra e.V. auch in diesem Jahr wieder zum Weihnachtsbaumverbrennen vor die „Alte Kaufhalle“ ein.

Am 1. Februar waren alle eingeladen, mit oder ohne ihren Weihnachtsbaum vorbeizukommen, um sich an der großen Feuerschale bei Glühwein oder Kinderpunsch sowie Würsten, Brätel & Schaschlik zu treffen und einen schönen Abend zu verbringen.

Für jeden mitgebrachten Baum gab es einen Glühwein gratis.

Der Platz vor der Alten Kaufhalle war gut gefüllt und das Knistern der Bäume in der Feuerschale sorgte dafür, dass ein bisschen Wärme trotz der kalten Temperaturen erzeugt wurde.

Bereits zum 9. Mal führte unser Heimatverein dieses Weihnachtsbaumverbrennen durch und die Resonanz war auch an diesem Samstag wieder recht gut.

Es ist nun schon zur Tradition geworden, dass sich die Dorfgemeinschaft, als erste gemeinsame Aktion im neuen Jahr, zum letzten Leuchten der Bäume trifft.

Wir möchten natürlich allen fleißigen Helfern - ohne die es keine Veranstaltung gäbe - ein herzliches DANKESCHÖN sagen.

Im Namen des Heimatvereins

Katrin Kasperczyk



ASB Altes Amtshaus – Soziokulturelles Zentrum | Markt 25 | 99625 Kollida
03635 438 9811 | klingel@asb-soemmerda.de | www.asb-soemmerda.de

Feuersbrunst in Großneuhausen

Der 10. März dieses Jahres war für Großneuhausen ein besonders tragischer Jubiläumstag, denn vor genau 200 Jahren ereignete sich dort ein Großbrand, der beinahe 300 Gebäude (davon waren allein 100 Wohnhäuser) zerstörte. Darunter befanden sich unter anderem der Gasthof neben der damaligen Schäferei, eine Schenke, fast die gesamte Mühlgasse (mit Ausnahme von 9 Häusern), das Haus des Zimmermanns Quasius und das Haus des Schneiders Wirsing neben der Kantorei. Verschont blieben nur wenige, wie zum Beispiel das Haus des damaligen Pfarrers Friedrich Wilhelm Laun.

Als Ursache für den Brand nannte der Pfarrer die „Nachlässigkeit und Liederlichkeit“ der Ehefrau des herrschaftlichen Schäfers Müller, die angeblich bei einem schweren Sturm glühende Asche auf den Hof streute. Die Asche wiederum entzündete Haferbündel, die brennend durch den Wind über das ganze Dorf verteilt wurden. In einer halben Stunde stand fast das ganze Dorf in Flammen.

Die Nachwirkungen des Feuers waren wohl so verheerend, dass auch 3 Wochen später noch Leute an dessen Folgen starben, wie z.B. eine Frau, die am 2. April aufgrund von „langer, durch das Feuer-Schrecken tödlich gewordener Schwäche“ verstarb.

Felix Horch
Sachbearbeiter Archiv

Geburtstagsglückwünsche

Jünger werden wir alle nicht, Falten zieren das Gesicht.
Doch das Alter macht auch weise: Sie geht weiter, deine Reise!

Wolf Dietrich

Zu Ihrem Festtag gratuliert
die Stadtverwaltung Kölleda
allen März-Geburtstagskindern
im Stadtgebiet und ihren Ortsteilen
ganz herzlich.

**Wir wünschen den Jubilaren
Gesundheit und Wohlergehen.**

Zeitumstellung zur Sommerzeit



In der Nacht zum 30. März endet die „Normale“ Mitteleuropäische Zeit (MEZ): Die Uhren werden um eine Stunde vorgestellt, wie immer von zwei Uhr auf drei Uhr.
Das bedeutet eine Stunde weniger Schlaf.

Veranstaltungen der VG im April 2025

- 05.04.2025 | Sa** Frühlingsputz in Großneuhausen, Treffpunkt 9,00 Uhr am Kirchplatz, nach getaner Arbeit gibt es Rostwurst und Getränke auf dem Festplatz
- 06.04.2025 | So** Kleintiermarkt mit Küken Verkauf in Großneuhausen
- 06.04.2025 | So** Saisonstart mit den Oldtimerfreunden „Fahrt ins Blaue“, Treffpunkt 8.30 Uhr an der Bushaltestelle in Großneuhausen
- 12.04.2025 | Sa** Osterhasenfest der Landfrauen am Dorfgemeinschaftshaus in Großneuhausen
- 19.04.2025 | Sa** Osternacht in der Kirche in Ostramondra
- 26 + 27.04.2025** Sportwanderung, Start auf dem Sportplatz in Ostramondra
- 30.04.2025 | Mi** Maibausetzen in Kleinneuhausen durch die Feuerwehr

Kinderbasar

in Ostramondra

Alles rund ums Kind
Frühjahr/Sommer



am 29.03.2025 von 10 - 13 Uhr
(Einlass für Schwangere ab 9 Uhr mit Mutterpass)



WO: Bayerischer Hof, Schlossstr. 1, 99636 Ostramondra

Anmeldung bis zum 14.02.2025 unter Email:
Ostramondra-Kinderbasar@web.de
Abgabe der Sachen am 28.03. 25 von 15- 18 Uhr im Bayerischen Hof

Abholung am 29.03.25
von 17-17:30 Uhr

Bei Anmeldung erklärt ihr euch mit einer Startgebühr von 2,50 € einverstanden. 10 % des Verkaufserlöses werden im Anschluss an die Kita Ostramondra gespendet.

Kirchliche Nachrichten

Ev. Regionalgemeinde Kölleda

Gottesdienste und Veranstaltungen

30.03., Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst
zur Vorstellung der Konfirmanden
in der Schlosskirche St. Marien zu Ostramondra

Rock & Blues
im
RITTERGUT
Jürgen Kerth
Boogiemann's Friend
Evergreen Frogs
LIVE
Sa, 17.5.25 20 Uhr
Rittergut Kölleda
Eintritt 18.- €/ VVK 12.- €
Tickets: Kölleda Bürgerbüro/ Rastenberg Bürgerbüro
Markt 7 ☎ 03635-450110 Markt 1 ☎ 036377-76723

05.04., Samstag

- 15:00 Uhr Gottesdienst
im Gemeinderaum in Burgwenden
- 16:30 Uhr Gottesdienst
in der St. Peter und Paulskirche zu Großmonra

06.04., Sonntag

- 09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
in der St. Katharinenkirche zu Battgendorf
- 10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
im Gemeindezentrum in Kölleda

13.04., Sonntag

- 09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
in der St. Severinuskirche zu Backleben

14. - 16.04., Montag bis Mittwoch

- 18:00 Uhr Passionsandachten
in der St. Wippertuskirche zu Kölleda

17.04., Gründonnerstag

- 17:00 Uhr Andacht mit Tischabendmahl
im Gemeinderaum in Burgwenden,
anschließend gemeinsames Essen,
zu dem jeder etwas mitbringen kann
- 19:00 Uhr Andacht mit Tischabendmahl
im Gemeindezentrum in Kölleda,
anschließend gemeinsames Essen,
zu dem jeder etwas mitbringen kann

18.04., Karfreitag

- 15:00 Uhr Andacht mit Abendmahl
in der St. Andreaskirche zu Schillingstedt
- 17:00 Uhr Andacht mit Abendmahl
im Gemeindezentrum in Kölleda

19.04., Karsamstag

- 17:00 Uhr Familiengottesdienst
in der St. Martinskirche zu Schafau
- 20:00 Uhr Gottesdienst zur Osternacht
mit dem EC Lossa
in der Schlosskirche
St. Marien zu Ostramondra

20.04., Ostersonntag

- 10:00 Uhr Familiengottesdienst
in der St. Katharinenkirche
zu Battgendorf
- 10:00 Uhr Familiengottesdienst
in der St. Bonifatiuskirche Altenbeichlingen
- 10:00 Uhr Posaunenandacht
in der St. Johanniskirche
am Friedhof in Kölleda
- 14:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe
in der Schlosskirche St. Marien
zu Ostramondra

27.04., Sonntag

- 09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
in der St. Severinuskirche zu Backleben
- 10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
im Gemeindezentrum in Kölleda

**Impressum**

Cölledaer Anzeiger – Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihrer Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra

Herausgeber: Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Textteil:** Stadt Kölleda sowie die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda und ihre Mitgliedsgemeinden Großneuhausen, Kleinneuhausen und Ostramondra **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** einmal im Monat – Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.